Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 24 (1948-1949)

Heft: 5

Artikel: Unsere totale Landesverteidigung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-704843

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unsere totale Landesverteidigung

(Der Kampf im Territorialraum)

(-th.) Oberstdivisionär Franz Wey, Unterstabschef Territorialdienst in der Generalstabsabteilung, hielt anläßlich des Offizierstages der Kantonal-bernischen Offiziersgesellschaft im Berner Rathaus ein bemerkenswertes Referat über die Verteidigung im Territorialraum.

Es dürfte heute außer jeder Diskussion stehen, daß sich unsere Maßnahmen zur Verteidigung des Landes weitgehend auf die Erscheinungsformen des totalen Krieges auszurichten haben. Die hochentwickelte Luftwaffe mit ihren Lande- und Absetzmöglichkeiten von Luftlandetruppen oder Fallschirmabspringern weit im Inneren des Landes, des weiteren die Fernwaffen, welche Zerstörung oder radioaktive Stoffe auf früher als unmöglich angesehene Distanzen tragen, und letzten Endes die Sabotage und Zersetzungsarbeit der 5. und 6. Kolonne lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß ein Land von der Ausdehnung der Schweiz in seiner Gesamtheit erfaßt würde. Es muß grundsätzlich mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die ersten Schläge der modernen Kampfführung sich nicht nur gegen die bewaffnete Macht richten werden, sondern gleichzeitig oder sogar schon vorher gegen die Zentren der Wirtschaft und des Verkehrs, gegen die Bevölkerung der Städte und Ortschaften.

Dieser totale Krieg verlangt die totale Verteidigung, die aber heute nicht mehr Sache der Armee allein ist. Der heutige Abwehrkampf fordert gleichzeitig den Einbezug der materiellen, wirtschaftlichen, geistigen, psychischen und physischen Kräfte des ganzen Volkes. Die militärische und zivile Landesverteidigung haben einander zu ergänzen.

Es ist die Aufgabe der Feldarmee, einem Angreifer möglichst wenig Land preiszugeben, was eine enge Zusammenfassung aller beweglichen Kampfverbände bedingt. Die oft geforderte Partisanenarmee vermöchte diese Aufgabe nicht zu lösen. In der Verteidigung des Territorialraumes sollen einerseits die ortsgebundenen Teile der Feldarmee, und anderseits die für diese Aufgaben neu geschaffenen Dienstzweige des Territorialdienstes eingesetzt werden.

Der Territorialdienst wurde im Hinblick auf die totale Landesverteidigung organisiert. Nebst den ihm in erster Linie überbundenen Bewachungs- und Ueberwachungsaufgaben hat er zudem bereit zu sein, den Abwehrkampf auch dort und dann zu führen, wo die Feldarmee nicht, noch nicht oder nicht mehr in der Lage ist, einzugreifen. Der Territorialdienst ist ein integrierender Bestandteil der Armee, der die Feldarmee von allen jenen militärischen Aufgaben zu entlasten hat, die ihren Einsatz im Kampf beeinträchtigen können. Er wurde nicht nur zur Unterstützung der Feldarmee, sondern ebensosehr zum Schutze der Zivilbevölkerung geschaffen, die im Kriege immer noch aus sieben Achtel der Wohnbevölkerung bestehen würde. Der Soldat im Felde muß wissen, daß für den Schutz seiner zu Hause gebliebenen Angehörigen alles nur mögliche getan wird. Dies ist für die Kampfmoral der Truppe und die Widerstandskraft der Feldarmee von entscheidender Bedeutung. In diesem Sinne bildet der Territorialdienst die Brücke zwischen den militärischen und zivilen Belangen der Landesverteidigung.

Oberstdivisionär Wey bezeichnete die Lokalwehren als unterste Stufe der Organisation des Territorialdienstes, die in ihrem Aufbau und Aufgabenkreis weit über die Ortswehren des Aktivdienstes hinausgehen sollen. Die Lokalwehren werden einheitlich mit dem Karabiner 11 ausgerüstet und übernehmen innerhalb der Ortschaften, in Hilfspolizei- und Bewachungsdetachemente, in Züge und Kompagnien gegliedert, die Bewachung und Sicherung wichtiger Objekte, die Verkehrsregelung und Polizeidienste. Grundsätzlich sind in allen 3000 Gemeinden der Schweiz Lokalwehren zu formieren, die je nach Bedeutung des Ortes noch durch eigentliche Landsturmbewachung verstärkt werden.

Einer grundsätzlichen Neuregelung bedürfen innerhalb der Ortschaft die Aufgaben der Schadenbekämpfung und Schadeneindämmung, die bisher in den Bereich des Luftschutzes fielen. Der Referent hat mit aller notwendigen Deutlichkeit festgehalten, daß die Luftschutztruppe, im Gegensatz zum vergangenen Aktivdienst, heute nicht mehr einsatzbereit ist. Unbestritten ist die Feststellung, daß der Schutz der Bevölkerung vor den verheerenden Auswirkungen der Angriffe feindlicher Flieger und Fernwaffen zu den wichtigsten Aufgaben der totalen Landesverteidigung gehört. Die Aufgaben der Schadenbekämpfung, denen bei einem Flieger- und Fernwaffenbeschuß größte Bedeutung zukommen, sind inskünftig zwischen der Luftschutztruppe und zivilen Hilfs- und Schutzorganisationen aufzuteilen. Der totale Krieg verursacht derartige Schäden, die von keiner Gemeindebehörde allein gemeistert werden können. Die Aufgaben des Baues von Schutzräumen, der Entrümpelung, der Verdunkelung, der Schaffung von Hauswehren und die Vorbereitung der Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen sollen in Zukunft zivilen Stellen übertragen sein. Die Luftschutztruppe, deren endgültige Ausgestaltung zurzeit noch geprüft wird, wird mehr den Charakter einer militärisch organisierten Schutztruppe erhalten, die als eigentliche «Luftschutzpioniere» in die Armee eingegliedert, auch am Abwehrkampf gegen einen eingebrochenen Gegner teilnehmen können.

Die in den Lokalwehren eingeteilten Wiederinstandstellungsdetachemente stützen sich weitgehend auf die vom Zivilleben her bekannten und eingespielten Organisationen. Besondere Betriebswehren schützen die Aufrechterhaltung der Produktion in Fabriken und Werken, verunmöglichen die Feindbenutzung und Werkspionage. Der Lokalwehr ist auch eine eigene Sanitätsorganisation und ein Fürsorgedienst beigegeben. Verantwortlich für die Organisation in der Gemeinde, für die Zusammenarbeit der verschiedenen Dienstzweige und der bürgerlichen Behörden ist der Lokalwehrkommandant, der neben der Eignung und Tüchtigkeit vor allem das volle Vertrauen der Gemeindebehörden und der Zivilbevölkerung besitzen muß.

Der Kampf im Territorialraum stellt Aufgaben, welche über den Rahmen der Lokalwehr hinausgehen, wie zum Beispiel die Notwendigkeit der Ueberwachung aller für das Niedergehen von Luftlandetruppen geeigneten Räume durch die ortsgebundene Organisation des Territorialdienstes. Die sich über das ganze Land erstreckende Organisation der Ueberwachung sollte es den Bew.-Kp. ermöglichen, besonders wenn ihre Bewaffnung noch ergänzt wird durch Mg. und Tb., mit ihrem Feuer den zur Landung ansetzenden oder soeben gelandeten Gegner niederzuhalten. Wichtig ist der Ausbau eines guten Beobachtungs- und Meldenetzes, das Täuschungsmanöver erkennen und die Abwehrkräfte am richtigen Ort einsetzen läßt. Kleine Gruppen von Fallschirmabspringern mit Sabotage-, Spionage-, Terror- oder Zerstörungsaufträgen, müssen ebenfalls von den territorial-dienstlichen Organisationen abgewehrt werden.

Zum Schutze unserer Stauwehre sind besondere Maßnahmen notwendig, da deren Bruch für Armee und Zivilbevölkerung unübersehbare Folgen haben müßte. Passive und aktive Abwehrmaßnahmen, ein Alarmnetz, Be-

ratung und Ueberwachung bei der Erstellung neuer Stauanlagen gehören in den Aufgabenkreis des Territorialdienstes. Die vorsorgliche Absenkung der Stauanlagen ist ein so ernstes Problem, das, wie die Mobilmachung, in die Kompetenzen des Bundesrates fallen muß. Der Wetter- und Lawinendienst, der Auskunftsdienst über den Straßenzustand, der Betreuungsdienst, der Wehrwirtschaftsdienst sowie der Publizitäts- und Informationsdienst bilden wichtige, neue Dienstzweige des Territorialdienstes.

Daß letzten Endes die Vorbereitung des aktiven und passiven Widerstandes in dem vom Feind besetzten Gebiete fortgesetzt werden kann, bezeichnete Oberstdivisionär Wey als eine Selbstverständlichkeit. Zur totalen Verteidigung gehört auch die Wachsamkeit gegenüber den hinterhältigen Angriffsmitteln des totalen Angriffskrieges, den Spionage-, Sabotage-, Terror- und Zersetzungsaufträgen der 5. und 6. Kolonne. Ebenso selbstverständlich dürfte es auch sein, daß über diese Dinge, im Hinblick auf ihre Geheimhaltung, nur die im Abwehrkampf direkt Beteiligten orientiert sind.

Im organisatorischen Aufbau des Territorialdienstes bilden die Lokalwehren die unterste Stufe der Kommandohierarchie. Sie werden in 80 Territorial-Regionen zusammengefaßt. Die nächste Stufe bilden die 24 Territorialkreise, welche die 4 Territorialzonen bilden, welche in ihrer räumlichen Ausdehnung ungefähr den Armeekorpsräumen entsprechen. In dieser getroffenen Landesorganisation werden viele Kommandostellen zusammengefaßt und so eine Vereinfachung der Kompetenzausscheidung wie auch der Einsatz brachliegender Kräfte angestrebt. So wird z. B. in 17 Territorialkreisen eine Personalunion geschaffen, indem die Kdt. der Gebirgs-, Grenz- und Réduitbrigaden gleichzeitig verantwortliche Ter.-Kreis-Kdt. sind.

Die benötigten Mannschaften rekrutieren sich vor allem aus den älteren Jahrgängen, bei deren Einsatz die beruflichen Fähigkeiten und die früher erworbenen militärischen Fertigkeiten weitgehend in den Dienst der neuen Aufgabe gestellt werden sollen. Die zurzeit vor den eidgenössischen Räten liegende Vorlage zur Aenderung der Heeresklassen sieht vor, daß der 48jährige Wehrmann nicht mehr hilfsdienstpflichtig wird, sondern in den Landsturm übertritt und damit gleichzeitig die Bestände der Landsturmeinheiten erhöht und ihre Bewaffnung verbessert. Aus dem Aktivdienst müssen die notwendigen Lehren gezogen werden, die militärischen Personalbedürfnisse mit denjenigen der wirtschaftlichen Landesverteidigung ausgeglichen werden. Kriegsdispensierte Wehrmänner sollen von Anfang an in die territorialdienstlichen Dienstzweige eingereiht werden — und dort auch ihrer WK-Pflicht genügen — und nicht als «Nichteinrückende» weiterhin die Korpskontrollen der Kampfeinheiten belasten. Eine Neuordnung, welche besonders die Kp.-Kdt. begrüßen dürften.

Die Ausbildung der territorialdienstlichen Stäbe und Truppen, die in ihrem Alter bereits über eine gute Dosis Diensterfahrung verfügen, soll in kurzen Einführungs- und Spezialkursen erfolgen. Ein dankbares und weites Feld öffnet sich hier der außerdienstlichen Tätigkeit, und Oberstdivisionär Wey appellierte in diesem Sinne an die versammelten Offiziere. Im Hinblick auf die außerdienstliche Mitarbeit ist ein Hinweis auf die Ausbildung der Heimwehren Schwedens sehr lehrreich.

Die gelegentlich geäußerten Bedenken wegen der Gefahr einer Ueberorganisation, des Durcheinanderbefehlens und einer gewissen Verwirrung bei den vorbereitenden Arbeiten dürfte im Hinblick auf die eindeutige Umschreibung des Pflichten- und Aufgabenkreises der territorialdienstlichen Kommandanten und ihrer Stellung gegenüber den bürgerlichen Behörden zerstreut werden. Bei Friktionen wird aber der fehlende gute Wille zur Zusammen- und Mitarbeit auch nicht durch die ausgeklügeltste Vorschrift ersetzt werden können. Eindeutig ist des weiteren auch das Unterstellungsverhältnis der territorialdienstlichen Organe oder Formationen unter die Feldarmee geregelt. Diese Organisationen treten nur im Kampfbereich unter das Kommando des taktischen Kommandanten. Unter normalen Verhältnissen hat doch gerade die Truppe selbst das größte Interesse an der Nutzbarmachung der territorialdienstlichen Organisation.

Abschließend betonte Oberstdivisionär Wey, daß nach dem Gesetze auch der nichtdienstpflichtige Schweizer verpflichtet ist, seine Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in seinen Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen. Im Hinblick auf die totale Landesverteidigung muß aber schon im Frieden jeder Schweizerbürger, ob Mann oder Frau, ob jung oder alt, wissen, welchen Platz er im Ernstfall entsprechend seiner Stellung und seinen Fähigkeiten zur militärischen, wirtschaftlichen oder geistigen Verteidigung seiner Heimat zugewiesen erhält.

Verlagsgenossenschaft
„Schweizer Soldat"
Zürich

Einladung

an die Herren Genossenschafter zur

ordentlichen Generalversammlung

Samstag, den 4. Dez. 1948, 15.30 Uhr, ins Bahnhofbüfett, Zürich, Konferenzsäle

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Dezember 1947.
2. Bericht über das Geschäftsjahr 1947/48.
3. Bericht der Kontrollstelle und Abnahme der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 1947/48.
4. Dechargeerteilung an die Organe.
5. Budget 1948/49.
6. Wahlen.
7. Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

Die Jahresrechnung liegt den Genossenschaftern vom 30. November bis 4. Dezember 1948, mittags 12 Uhr, im Büro des Geschäftssitzes der Genossenschaft, Quellenstr. 16, in Zürich 5, zur Einsicht auf. Die Anteilscheine gelten als Zutrittsausweis und sind zur Generalversammlung mitzubringen.

Namens des Vorstandes der Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat»

Der Präsident: Oberst **W. SEBES.**
Der Aktuar: Hptm. **H. KUPFER.**